

# Ausfüllhinweise



Unser Zeichen: **P 2-140-25.2**  
**Zentrale Universitätsverwaltung**  
 Referat P 2

Abgehaltene Lehrveranstaltungen im  
 Lehrinheit:  
 Lehrverpflichtung:  
 Ermäßigung:

Begründung einer Unterschreitung der festgesetzten  
 Lehrverpflichtung:

---

Bitte geben Sie an (falls zutreffend):  
 Aus vorherigen Semestern liegt bereits eine Unter- bzw. Überschreitung der  
 Lehrverpflichtung vor, die noch nicht ausgeglichen wurde.

- Umfang der bisherigen **Unterschreitungen**: \_\_\_\_\_ SWS  
 Umfang der bisherigen **Überschreitungen**: \_\_\_\_\_ SWS

## 1. Berechnungsbeispiele

1	2	3	4	5	6	7	8
Art der betreuten Lehrveranstaltungen bzw. Abschlussarbeiten 1)	Kurzbezeichnung der Vorlesung	Semesterwochenstunden pro Lehrveranstaltung 2)	Zahl der betreuten Abschlußarbeiten	Zahl der beteiligten Lehrpersonen 3) 4)	Interdisziplinäre od. fachbereichsübergreifende LV ja / nein 5)	Anrechnungs-/ Betreuungsfaktor	Lehrveranstaltungsstunden
Übung	Theoretikum Th.Ph. III	3		2	x	1,0	1,5
Seminar	Josephson-Effekte	2		1	x	1,0	2,0
AG	AG zum Sem. Kern- und Teilchenphysik	3		2	x	0,5	1,5
Praktikum	Fortgeschr. Teil I	4		1	x	0,3	1,2
Diplom			3			0,6	1,8
						<b>Summe:</b>	<b>8,0</b>

Anmerkungen:

- 1) Wird eine Lehrveranstaltung mehrfach parallel durchgeführt, ist sie entsprechend oft aufzuführen
- 2) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht in jeder Woche der Vorlesungszeit stattfinden (z.B. Blockveranstaltungen, Exkursionen) sind die gehaltenen Zeitstunden vorab in SWS umzurechnen (siehe Nr. 3.1)
- 3) Wird in Spalte 5 eine Zahl >1 eingetragen, ist stets auch Spalte 6 auszufüllen
- 4) Liegt Gruppenunterricht vor, ist neben der Zahl der Lehrpersonen ein „G“ einzutragen. Bitte Berechnungshinweis unter Nr. 3.3. beachten

### Berechnung (Spalte 8):

- 1.) Übung: **3 SWS : 2 Lehrpers. = 1,5 x 1,0 Anr.faktor = 1,5 SWS**
- 2.) Seminar: **2 SWS x 1,0 Anr.faktor = 2,0 SWS**
- 3.) AG: **3 SWS x 0,5 Anr.faktor = 1,5 SWS**  
 zwar zwei Lehrpersonen, aber da interdisziplinär, für beide voll anrechenbar (s. Hinweis Nr. 3.4)
- 4.) Praktikum: **4 SWS x 0,3 Anr.faktor = 1,2 SWS**  
 (Anrechnungsfaktor 0,3 wenn keine ständige Betreuung der Studenten nötig ist)
- 5.) Diplom: **3 Abschlußarbeiten x 0,6 Betr.faktor (Naturwissenschaften) = 1,8 SWS**

## 2. Anrechnungs-/Betreuungsfaktoren

### 2.1 Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen

Vorlesung	1,0
Übung	1,0
Seminar	1,0
Kolloquium	0,7
Repetitorium	0,7
andere Lehrveranstaltungen mit ständiger Betreuung der Studenten	0,5
andere Lehrveranstaltungen ohne ständige Betreuung der Studenten	0,3
Exkursionen (höchstens 8 Zeitstunden pro Tag berücksichtigt)	0,3

### 2.2 Betreuungsfaktoren für Abschlußarbeiten

Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,60
Diplom- oder Masterarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,45
Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau	0,45
Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,05
Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur	0,90
Diplom-, Magister- oder Masterarbeit in Geisteswissenschaften	0,10
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,20
Bachelorarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,15
Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,20
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05

### 3. Hinweise zu Problemfällen

#### 3.1 Umrechnung von Unterrichts- bzw. Zeitstunden in Lehrveranstaltungsstunden

Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters. Wurden Lehrveranstaltungen abgehalten, die nicht regelmäßig in jeder Woche der Vorlesungszeit stattfanden (z. B. Blockveranstaltungen, Veranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit) müssen diese in Lehrveranstaltungsstunden umgerechnet werden. Dazu wird die Summe der abgehaltenen Unterrichtsstunden im jeweiligen Semester durch die Zahl der Vorlesungswochen geteilt (Die Vorlesungszeit beträgt im Wintersemester 15, im Sommersemester 14 Wochen).

Wurde z. B. eine Blockveranstaltung (Anrechnungsfaktor 1) mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden im Wintersemester durchgeführt, ergibt dies ungewichtet 2,00 LVS (30 Unterrichtsstunden : 15 Wochen Vorlesungszeit = 2,00 LVS). Nach Multiplikation mit dem Anrechnungsfaktor ergeben sich die anrechenbaren Lehrveranstaltungsstunden.

Exkursionen und entsprechend organisierte Lehrveranstaltungen sind ebenfalls in LVS umzurechnen. Allerdings sind pro Tag maximal 8 Stunden anrechenbar.

Bei einer Tagesexkursion mit 12 Zeitstunden im Sommersemester sind demnach 0,17 LVS anrechenbar (8 anrechenbare Zeitstunden : 14 Wochen Vorlesungszeit = 0,57 LVS (ungewichtet) x 0,3 (Nr. 2.1) = **0,17 LVS**).

#### 3.2 Anrechnung von Praktika

Bei Praktika ist stets zu prüfen, ob eine ständige Betreuung der Studenten erforderlich ist. In diesem Fall kann das Praktikum zur Hälfte angerechnet werden. Ist dagegen eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich, ist die Anrechnung nur zu drei Zehnteln möglich (s. auch Anrechnungsfaktoren unter Nr. 2.1 dieser Hinweise).

Bei Blockveranstaltungen ist vor Anwendung des Anrechnungsfaktors die Umrechnung von Unterrichtsstunden in Lehrveranstaltungsstunden (vgl. Nr. 3.1) durchzuführen.

#### 3.3 Lehrveranstaltungen mit zwei oder mehr beteiligten Lehrpersonen

§ 3 Abs. 7 Satz 1 LUFV sieht in diesen Fällen eine anteilige Anrechnung vor. Wenn jedoch innerhalb einer Lehrveranstaltung mehrere Studentengruppen von unterschiedlichen Lehrpersonen unabhängig voneinander unterrichtet werden (Gruppenunterricht), kann die Lehrveranstaltung den Lehrpersonen jeweils voll angerechnet werden.

#### 3.4 Interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können bei einer Lehrperson höchstens einmal, sind mehr als zwei Lehrpersonen beteiligt, max. zweifach angerechnet werden (§ 3 Abs. 7 Satz 2 LUFV). Eine solche Lehrveranstaltung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn die Dozenten aus verschiedenen Fachrichtungen oder Fakultäten kommen und den Stoff aus der Sicht verschiedener Wissenschaftsdisziplinen darstellen. Die Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn sich eine Lehrveranstaltung zwar an Studenten verschiedener Fachrichtungen richtet (z. B. eine Veranstaltung der Rechtsmedizin an Mediziner und Juristen), die Lehrpersonen jedoch aus dem gleichen Fach kommen.

### 3.5 Anrechnung der Erstellung von Multimedia-Angeboten

Die hierfür aufgewendete Zeit kann bis 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung auf diese angerechnet werden (§ 3 Abs. 9 LUFV). Drei Arbeitsstunden entsprechen dabei einer Lehrveranstaltungsstunde. Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Zeitaufwand in Stunden : Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters : 3  
= Anzahl LVS

Die Vorlesungszeiten betragen im Wintersemester 15 und im Sommersemester 14 Wochen.

Als Multimedia-Angebote im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung sind ausschließlich auf elektronischen Medien basierende eigenständige Lehrangebote zu verstehen, die den Studierenden zum interaktiven Selbstlernstudium zur Verfügung gestellt werden. Die reine Unterstützung von Präsenzlehrveranstaltungen mittels elektronischer Medien kann nicht als Multimedia-Angebot gesehen werden.

### 3.6 Anrechnung von Doktorarbeiten

Die Betreuung von Doktorarbeiten kann nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden, da dies nicht zur Lehre, sondern zur Forschung zu zählen ist.

### 3.7 Anrechnung von Graduiertenkollegs und Elitestudiengängen

Für die Teilnahme an Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen von Graduiertenkollegs und Elitestudiengängen, an denen mehr als ein Betreuer verantwortlich und aktiv teilnimmt, wird nach dem Beschluss der Hochschulleitung vom 07.04.2008 der Anrechnungsfaktor 0,5 angesetzt.

### 3.8 Betreuung der Medizinstudenten im Praktischen Jahr

Die Betreuung von Studenten des 3. Klinischen Ausbildungsabschnittes im Studiengang Medizin (Praktisches Jahr) ist nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbar.

### 3.9 Nicht anrechenbare Veranstaltungen und Funktionen

Nicht anrechenbar auf das Lehrdeputat sind Tagungen, Konferenzen, Veranstaltungen für andere Einrichtungen u.ä. sowie Mentorenstunden (Sprechstunden). Bei der Studienbetreuung und der Funktion des/der Studiengangssprechers/-sprecherin handelt es sich ebenfalls um einen Teil der Dienstaufgaben des wissenschaftlichen Personals und kann daher nicht als Lehrveranstaltung berücksichtigt werden.